

**Ordnungsbehördliche Verfügung im Einzelfall
hier Rauchverbot auf dem gesamten Gelände der Mittelschule „ Geschwister Scholl“
einschließlich Wege, Plätze und Turnhalle**

Mit sofortiger Wirkung wird für die öffentliche Einrichtung, der Mittelschule Krauschwitz einschließlich aller Wege, Plätze und der Turnhalle für alle Benutzer/ Gäste ein generelles Rauchverbot ausgesprochen. Rauchen ist gesundheitsschädlich und fördert das Suchtverhalten.

„**Rauchfreie Schulen**“ zählen zu den vorrangigen Zielen, die durch den Gesetzgeber erreicht werden sollen.

Werden Verstöße festgestellt, ist mit erzieherischen Maßnahmen, Strafanzeigen oder Ordnungswidrigkeitsanzeigen, Ahndungen oder Nutzungsentzug der Räumlichkeiten zu rechnen.

Begründung: Die Benutzung des Ortes zum Aufenthalt und Bildung der Jugend ist an bestimmte Bedingungen gebunden, die durch den Schulträger unterstützt wird. Ein wichtiges Aktionsfeld bildet dabei die Jugendkampagne „rauchfrei“, welche durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in den Schulen angesprochen ist. Dazu gab es in unserem Amt und der Schule mehrere Gespräche und Kontrollen. Die Gesundheit stellt ein besonderes Schutzgut eines Jeden dar und muss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhalten bleiben, denn für Kinder und Jugendlichen tragen wir Verantwortung. Die ständigen Belästigungen durch Rauch und Qualm, als Störungen der öffentlichen Ordnung, beeinträchtigen über das normale Maß die Schülerinnen und Schüler. Ein Einschreiten aus Sicht der Ortspolizeibehörde, zur Abwehr ausgehender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch geeignete Maßnahmen ist geboten.

Die getroffenen Sofortmaßnahmen dienen der gesundheitlichen Erziehung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Schulumfeld und werden bis auf Widerruf vom Standpunkt der Ortspolizeibehörde vertreten und durchgesetzt.

Gesetzliche Grundlagen: Sächs. Polizeigesetz (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004, § 1 Abs. 1, §§ 3,4,9,70,75;
Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
(Jugendschutzgesetz- JÖSchG) vom 23.07.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2004, § 10 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Punkt: 12

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindeamt Krauschwitz, Geschwister-Scholl-Str. 100 in 02957 Krauschwitz, Widerspruch erhoben werden.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs ist die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt.

Mönch
Bürgermeister

